



Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Veranstaltung:

9. Cybersicherheitsgipfel 2026

2. Veranstaltungsort:

LOKSCHUPPEN MARBURG
Rudolf-Bultmann-Str. 4h
35039 Marburg

3. Veranstalter:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Ansprechpartnerin:
Jana Lipovsky
Veranstaltungen.hessen3C@innen.hessen.de
Telefon: 0611 353 9928

4. Veranstaltungstermin:

Donnerstag, 13. August 2026

Aufbau am Veranstaltungstag von 7:00 Uhr bis 8.30 Uhr

5. Leistungen des Veranstalters

Mit dem Beteiligungspreis sind folgende Leistungen des Veranstalters abgegolten:

Präsentationsfläche (ca. 9 qm) mit folgender Ausstattung:

- Ausstellermodul mit individualisierter Rückwand
- Barhocker, Stehtisch
- Stromanschluss
- W-Lan im gesamten Veranstaltungsbereich
- Verpflegung Standpersonal für **3 Personen** (Mittagessen, Snacks und Getränken)

*(Optionale Zusatzleistungen: Monitor, Laptop-Ablage, LAN-Anschluss, Prospektständer.
Diese Leistungen sind über den Messebauer MessePro direkt anzufordern)*

6. Zulassung

Über die Zulassung von Firmen einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge von Firmen auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt der Teilnehmer in seiner Anmeldung an.

7. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen an. Der Aussteller darf die ihm zugewiesene Präsentationsfläche – ohne Genehmigung des Veranstalters – weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen und ist verpflichtet, diese während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.

8. Rücktritt

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Wird im Ausnahmefall (u.a. wichtiger Grund) eine Entlassung aus dem Vertrag bewilligt, so steht dem Veranstalter ein Entlassungsgeld in Höhe von mindestens 50% der Standmiete zu, wenn eine weitere Vermarktung der Fläche nicht mehr möglich ist.

Muss die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden, so gilt die Anmeldung für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen. Bei Abkürzung der Veranstaltungsdauer ist eine Ermäßigung der Standmiete nicht möglich. Muss die Veranstaltung ausfallen oder kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über den Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

9. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Die Miete für die Präsentationsfläche berechnet sich nach dem zuvor vereinbarten Betrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Über die Standmiete wird dem Aussteller eine Rechnung zugesandt.

Gerät der Aussteller mit der Zahlung in Verzug, so ist das HMdI berechtigt, als pauschalierten Verzugsschaden sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des HMdI bleibt vorbehalten. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Eingang schriftlich geltend gemacht werden.

10. Standbau / -gestaltung / Sicherheitsvorschriften

Es gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sowie die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen des Lokschuppens.

Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller gemäß Ziffer 11.

Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarten Aussteller erweisen, zu verlangen. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt.

Alle für Ausstattung und Dekoration der Präsentationsfläche zum Einsatz gelangenden Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Das Aufkleben von Teppichböden ist nicht erlaubt. Das Ankleben von Werbematerialien an den Wänden, Säulen oder sonstigen Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet.

11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsfläche übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung der Präsentationsfläche während der Veranstaltung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

12. Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder seine Hilfskräfte im Rahmen der Veranstaltung dem Veranstalter oder anderen zufügen, einschließlich der Schäden an Gebäuden und Ausstellungseinrichtungen, der Komplett- und Posterstände. Soweit diese Schäden infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Organe oder Mitarbeiter entstanden sind, haftet der Aussteller unbeschränkt. Soweit darüber hinaus eine Haftung des Ausstellers dem Grunde nach gegeben ist, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf typischerweise eintretende Schäden. Der Aussteller übernimmt keine Haftung für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Schäden, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn).

Wird eine Partei von Dritten wegen von der jeweils anderen Partei verursachter Schäden in Anspruch genommen, so wird die verursachende Partei die in Anspruch genommene Partei von diesen Ansprüchen freistellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

Der Veranstalter haftet dem Aussteller nur für Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Organe oder Mitarbeiter entstanden sind, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Gewaltanschläge, Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen eintreten, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters, seiner Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) verursacht werden. Soweit die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach gegeben ist, beschränkt sich die Haftung der Höhe gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, auf typischerweise im Messe- und Ausstellungsgeschäft eintretende Schäden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Schäden.

13. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Ausstellungsgut und ihre gesetzliche Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

14. Leistungsvorbehalte

Sofern die Veranstaltung wegen unvorhergesehener Ereignisse oder nicht ausreichender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann, werden die Aussteller unverzüglich benachrichtigt. Der Veranstalter wird dem Aussteller die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie die bei ihm in Auftrag gegebenen Sonderleistungen in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen. Der Anspruch des Veranstalters auf die vereinbarte Standmiete entfällt. Falls der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die begonnene Veranstaltung abbrechen oder verkürzen muss, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

15. Verwirkungsklausel

Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Parteien, die nicht spätestens vier Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

16. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wiesbaden